

06.10.2004

76227 Karlsruhe

HERRN
MICHAEL OTTHOFER

Dienstgebäude : Prinzessenstr. 2

Zimmer : 1

Telefon/Telefax : 0721-9940- Fax: 1235

Bearbeiter(in) : Kundenzentrum

RINGSTR.12

76327 PFINZTAL

Steuernummer : 28 34279/37675
(bei Antwort Länder-Nr.
bitte angeben)
Sicherheits-Nummer : 28 34 12020123
Länder/FA-Nr.

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

HERR
OTTHOFER
MICHAEL
Rechtsform: sonstige Gewerbetr.
RINGSTR.12
76327 PFINZTAL

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger)
von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Die Bescheinigung gilt vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2007.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen zu überprüfen. Das Bundesamt für Finanzen wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bff-online.de>). Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


Kundenzentrum

